

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 31.08.2021 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist der fünfte Abschluss der Gemeinde Elsdorf nach Umstellung des Rechnungswesens. Der Abschluss enthält noch Fehler, die jedoch im Ergebnis nicht zu einer Beeinträchtigung des Überblickes über die Vermögens- und Ertragslage der Gemeinde geführt haben.

Die Prüfungsfeststellungen führen nicht zu einem insgesamt fehlerhaften Jahresabschluss, das Rechnungsprüfungsamt hat daher ein im Ergebnis uneingeschränktes Testat erteilt.

Zu den im Prüfbericht getroffenen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes wird wie folgt Stellung genommen:

Prüfungsfeststellung 1

Die Zuwendungspraxis wurde inzwischen dahingehend geändert, dass entsprechende Bewilligungsbescheide erlassen werden. Bei geringfügigen Zuwendungen sollte in Zukunft ohnehin geprüft werden, ob diese (z.B. bis 2.000 €) generell ohne weitere Bestimmung aus dem Ergebnishaushalt gewährt werden.

Prüfungsfeststellung 2

Die Prüfungsfeststellung entspricht der Praxis.

Prüfungsfeststellungen 3, 4

Die Vorschriften zum Bruttoprinzip sowie die Abwicklung von uneinbringlichen Forderungen werden künftig beachtet, das Jahresergebnis ist durch die fehlerhafte Abwicklung nicht verfälscht und periodengerecht abgebildet worden. Bei einer dauernden Uneinbringlichkeit von Forderungen (z.B. wegen eines Insolvenzverfahrens ohne Masse) wird es nach wie vor für angebracht gehalten, diese Forderung auszubuchen. Eine systematische Weiterverfolgung wie sie vom Rechnungsprüfungsamt erwähnt wird, ist in der Praxis zu 99 % nicht zielführend. Sollte dennoch irgendwann ein Geldeingang erfolgen, kann ggfls. eine neue Sollstellung vorgenommen werden.

Prüfungsfeststellung 5

Die Abweichung zwischen den beiden Systemen kann es ab 2020 nicht mehr geben, da dann nur noch ein System verwendet wird.

Zeven, im Januar 2022

Gemeinde Elsdorf